

10. Januar 2018

Motion

der Fraktionen SP, Grüne und AL

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine Änderung der Gemeindeordnung vorzulegen, wonach der Stadtrat zur Erfüllung kommunaler Aufgaben in eigener Kompetenz Grundstücke und Liegenschaften kaufen kann (z.B. für Schulen, Alterszentren, Werkgebäude, den kommunalen Wohnungsbau oder die Vergabe von gemeinnützigen Bau-rechten). Dabei soll der Stadtrat verpflichtet sein, der zuständigen Instanz – in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach der Eigentumsübertragung – die Übertragung ins Verwaltungs- vermögen zu beantragen.

Begründung

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben bereits im Jahr 1976 dem Stadtrat die Kompe- tenz gegeben, in dringlichen Fällen in eigener Kompetenz Liegenschaften zu kaufen (Art. 41 lit. m GO). Im Jahr 2011 hat die Bevölkerung den Stadtrat beauftragt, den Anteil an nicht rendite- orientiert vermieteten Wohn- und Gewerberäumen bis im Jahr auf einen Drittel zu erhöhen (Art. 2^{quater} und Art. 123 GO). Das Volk hat dem Stadtrat also eine klare Kompetenz zum Kauf von Wohn- und Gewerbeliegenschaften gegeben, und es hat ihn unmissverständlich – mit einer Mehrheit von 76 Prozent – dazu aufgefordert, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Das Verwaltungsgericht hat nun mit seinem Entscheid zu den Liegenschaften an der Neufran- kengasse die Anforderungen an die Dringlichkeit gegenüber der bisherigen Praxis erhöht. Die Umsetzung des Volkentscheides zur Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohn- und Ge- werberäumen wird damit erschwert. Gleichzeitig hat das Verwaltungsgericht aber auch aus- drücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt Zürich ihre Gemeindeordnung ändern könne, wenn die heutige Kompetenzordnung (bzw. die Rechtsprechung dazu) nicht praktikabel sei.

Der Volksentscheid für die Erhöhung des Anteils an preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen ist nach wie vor verbindlich. Gleichzeitig muss auch der Entscheid des Verwaltungsgerichts res- pektiert werden. Deshalb sind die Kompetenzen für Liegenschaftenkäufe nun so zu regeln, dass der Volksentscheid für mehr bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume umgesetzt werden kann, ohne dass gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts verstossen wird. Wie das geht, hat das Verwaltungsgericht selber aufgezeigt. Diesen Ball gilt es nun aufzunehmen.

Was zur Umsetzung des 33%-Ziels richtig ist, ist auch zur Umsetzung von anderen kommunalen Aufgaben sinnvoll. Deshalb rechtfertigt es sich, für die Umsetzung von anderen städtischen Aufgaben wie dem Bau von Schulen oder Alterszentren eine analoge Regelung vorzusehen. Weiter rechtfertigt es sich aus demokratiepolitischen Gründen, dass die stadträtlichen Liegen- schaftenkäufe in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach der Eigentumsübertragung der zu- ständigen Instanz vorgelegt werden, damit diese über eine Übertragung ins Verwaltungsvermö- gen befinden kann. Allfällige Ausnahmeregelungen beispielsweise für den Kauf von strategi- schen Landreserven sollen dabei mindestens auf Verordnungsstufe verankert sein.

